Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 154 Freitag, den 23. Dezember **1921**

Inhalt: Gesetz zur Änderung des § 10 des Gesetzes, betreffend das hamburgische Gewerbegericht, vom 30. Juni 1905 in der Fassung des Gesetzes vom 1. März 1920. S. 1067. — Änderung des Ortsstatuts, betreffend die Errichtung eines Kaufmannsgerichts für die Stadt Hamburg, vom 28. Oktober 1904 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1920. S. 1067.

Bekanntmachungen des Senats.

Gesetz

zur Änderung des § 10 des Gesetzes, betreffend das hamburgische Gewerbegericht, vom 30. Juni 1905 in der Fassung des Gesetzes vom 1. März 1920.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Der § 10 des Gesetzes, betreffend das hamburgische Gewerbegericht, vom 30. Juni 1905 in der Fassung des Gesetzes vom 1. März 1920 erhält folgende Fassung:

Die Beisitzer des Gewerbegerichts aus der Klasse der Arbeitgeber erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von ℳ 30.

Die Beisitzer des Gewerbegerichts aus der Klasse der Arbeitnehmer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von ℳ 20; außerdem wird ihnen der nachgewiesene Lohnausfall vergütet.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Dezember 1921.

Der Senat.

Änderung des Ortsstatuts,

betreffend

die Errichtung eines Kaufmannsgerichts für die Stadt Hamburg, vom 28. Oktober 1904 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1920.

Der Senat verkündet die nachstehende, von der Bürgerschaft nach vorgängiger Anhörung beteiligter Kaufleute und Handlungsgehilfen beschlossene und von ihm genehmigte Änderung des Ortsstatuts, betreffend die Errichtung eines Kaufmannsgerichts für die Stadt Hamburg, vom 28. Oktober 1904 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1920:

Der § 16 des Ortsstatuts, betreffend die Errichtung eines Kaufmannsgerichts für die Stadt Hamburg, vom 28. Oktober 1904 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1920 erhält folgende Fassung:

Die Beisitzer des Kaufmannsgerichts aus der Klasse der Kaufleute erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von ℳ 30.

Die Beisitzer des Kaufmannsgerichts aus der Klasse der Handlungsgehilfen erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von ℳ 20; außerdem wird ihnen der nachgewiesene Lohnausfall vergütet.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Dezember 1921.

Der Senat.

Druck und Verlag von Lütcke & Wulff, Hofl. Hahn Gesellschaftsdruckerei, Hamburg, Kleine Bäckerstraße 13/24.
Bezugspreis ℳ 12.50 monatlich. Bestellungen nehmen entgegen unsere Ausgabestelle Gerhard H. Wohlers, Großdrucksachen 1922, und die Buchhandlungen (in Hamburg: über unser „Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt mit Beiblatt Amtlicher Anzeigen“)